



Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Nur per E-Mail [REDACTED]  
Bundesministerium des Innern  
Referat O6  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

**Bayern.**  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen IA4-1063-4-29 Bearbeiter [REDACTED] München 12.04.2018  
Telefon / - Fax [REDACTED] Zimmer [REDACTED] E-Mail [REDACTED]@stmi.bayern.de

### Stellungnahme zum ZensVorbÄndG 2021 – Entwurf

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der Länder an der Erarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbÄndG 2021) danken wir und begrüßen grundsätzlich die vorgelegte gesetzliche Regelung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten und damit sicherstellen soll, dass die erforderliche Pilotdatenlieferung im Januar 2019 erfolgen kann.

Zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs nehmen wir Stellung wie folgt:

Für die Pilotdatenlieferung ist hinsichtlich des Merkmalskranzes eine möglichst umfassende gesetzliche Regelung zu treffen, die der voraussichtlichen Regelung des Zensusgesetzes mindestens gleichkommt. Kämen durch das Zensusgesetz für die weiteren Meldedatenübermittlungen weitere Merkmale hinzu, würde dies zu einem Mehraufwand bei der fachlichen Konzeption und Spezifikation der Lieferungen führen und damit ggf. zeitliche Verzögerungen implizieren. Umgekehrt stellt das Streichen von Merkmalen im ZensG gegenüber dem ZensVorbÄG kein große-

res Problem dar. Vor diesem Hintergrund bitten wir die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

1. Aus fachlicher Sicht erscheint es aus systematischen Gründen vorzugswürdig, den neuen Paragraphen als § 9a nach § 9 *Übermittlung von Daten der Meldebehörden* einzufügen.
2. In Absatz 1 der vorliegenden Vorschrift sollte nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt werden:

*„Diese Daten dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder a [REDACTED] Qualitätssicherung [REDACTED] des Gesetzes aufzubauenden Steuerungsregisters sowie für Systemtests der Haushaltegenerierung verwendet werden.“*

3. Bei Absatz 2 Nr. 2. *Familiennamen, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung* bitten wir um Ergänzung des Merkmals „Doktorgrad“. Der Doktorgrad ist ein Identifikationsmerkmal und wird benötigt, um die Auskunftgebenden korrekt anschreiben zu können.
4. Wir gehen weiterhin davon aus, dass Absatz 2 Nr. 3. *Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze* auch den Wohnungsinhaber (DSMeld Blatt 1212) umfasst. Andernfalls ist auch hier eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, denn es handelt sich um ein Adressierungsfeld: im Datensatz eines Pflegekindes ist z.B. der Familienname der Pflegeeltern einzutragen.
5. Hinsichtlich des geregelten Merkmalsumfangs gehen wir zudem davon aus, dass unter Absatz 2 Nr. 9. *Staatsangehörigkeiten* auch die Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum (DSMeld Blätter 1002 und 1003) zu subsumieren sind. Andernfalls ist die gesetzliche Regelung entsprechend anzupassen, um die Qualität der Daten, die zum Thema Migrationshintergrund im Zensus 2021 aus den Melderegistern ermittelt werden sollen, gewährleisten zu können.

In Bayern verzeichnen wir seit einigen Jahren ein wachsendes Interesse an Daten zu Personen mit Migrationshintergrund. In Anbetracht der besonderen Migrationsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 gehen wir davon aus, dass ein Bedarf an entsprechenden Informationen auch für den Zensus 2021 gegeben ist. Anders als der Mikrozensus ist der Zensus dabei im Stande, auf Basis der Melderegisterdaten auch räumlich tief gegliederte Daten (z.B. auf kommunaler Ebene) zu den Personen mit Migrationshintergrund zur Verfügung zu stellen. Dazu ist es jedoch notwendig, auf alle relevanten Merkmale aus den Melderegistern zurückgreifen zu können. Die definitorische Abgrenzung von Personen mit Migrationshintergrund und ihre Erfassung sind komplex. Bei einer Ableitung des Migrationshintergrunds aus den Daten der Melderegister trägt die Bereitstellung des Merkmals „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“ in jedem Fall zu einer deutlichen Verbesserung der Datenlage insbesondere für die Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung bei. Nur durch dieses Merkmal lassen sich z.B. in Deutschland geborene Deutsche (ohne Migrationshintergrund) eindeutig von in Deutschland geborenen, eingebürgerten Deutschen (mit Migrationshintergrund), die sonst keinerlei „Migrationshinweis“ zeigen, abgrenzen. Für die im Ausland geborenen Deutschen kann durch eine belegte Einbürgerung ausgeschlossen werden, dass es sich um ein „Urlaubs-Baby“ handelt, und damit ein Migrationshintergrund sicher unterstellt werden. Auch für die Differenzierbarkeit der Personen mit Migrationshintergrund in verschiedene Subgruppen erwarten wir durch das Merkmal „Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit“ einen Informationsgewinn, z.B. bezüglich der Abgrenzung von Eingebürgerten, Spätaussiedlern und Kindern ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip erhalten haben.

Da wir zu diesem Zeitpunkt die Ableitung des Migrationshintergrunds aus den Melderegisterdaten für den Zensus 2021 noch nicht abschließend konzipieren können, halten wir zudem die Übermittlung des DSMeld Blatts 1003 „Datum der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit“ für wünschenswert, aber nicht für zwingend erforderlich.

6. Wir gehen zudem davon aus, dass von Absatz 2 Nr. 19. *Zuzug aus dem Ausland* sowohl der Zuzugsstaat (DSMeld Blatt 1223) als auch das Zuzugsdatum Bund (DSMeld Blatt 1305) erfasst sind. Andernfalls wäre das Zuzugsdatum Bund separat zu regeln.
7. Ebenfalls zu übermitteln sind die Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1101) bzw. zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1104). In bayerischen Gemeinden ist nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) „Mariä Himmelfahrt“ (15. August) dann ein gesetzlicher Feiertag, wenn in der Gemeinde mehr katholische als evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. Auf welche Gemeinden dies zutrifft, stellt gemäß Art. 1 Abs. 3 Feiertagsgesetz das Bayerische Landesamt für Statistik auf Basis der letzten Volkszählung fest.
8. In die Gesetzesbegründung sollte noch aufgenommen werden, dass – wie bereits im Geltungsbereich des bisherigen Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 – die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und damit auch § 15 BStatG zur Anwendung kommt, sodass klargestellt ist, dass die Meldebehörden die Melderegisterdaten kostenfrei zu übermitteln haben.
9. In der Gesetzesbegründung heißt es unter A II, dass die Meldedaten am 13. Januar 2019 von den Meldebehörden geliefert werden sollen. Dies ist inhaltlich nicht korrekt, weil an diesem Tag nur der Datenabzug stattfindet. Die Datenübermittlung folgt innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.   
Ltd. Ministerialrätin